

Protokoll des Kreisparteitages des Kreisverbandes Waldeck-Frankenberg am 27.03.2010

Begrüßung durch die erste Vorsitzende Silke Suck

TOP 1 Vorbereitung:

Abstimmung über die zu Zulassung von Gästen
Einstimmig angenommen

Abstimmung der Tagesordnung
Einstimmig angenommen

Wahl des Versammlungsleiters
Kandidat: Kristoff
Einstimmig Angenommen

Wahl des Protokollanten
Kandidat: Nicole Staubus
Einstimmig Angenommen

Wahl des Wahlleiters:
Kandidat: Alexander Stock
Einstimmig Angenommen

TOP 2 Neuwahlen:

Neuwahl des 2. Vorsitzenden, da Sascha Brandhoff aus beruflichen und Zeitlichen Gründen dieses Amt nicht mehr ausfüllen kann und zurück getreten ist.

Kandidat: Ann-Kristian Zajons
5 dafür 1 Enthaltung damit ist sie gewählt
Sie nimmt das Amt an

Somit ist Ann-Kristin Zajons bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag die 2. Vorsitzende des Kreisverbandes Waldeck-Frankenberg.

TOP 3 Satzungsänderungsanträge:

Antrag Nr.: 1

Antragsteller:

Silke Suck

Kurzbeschreibung:

Aufnahme jeder natürlichen Person

Alt:

Mitglied der Piratenpartei Deutschland kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland anerkennt.

Neu:

Mitglied der Piratenpartei Deutschland kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, **Kreisverband Waldeck-Frankenberg** kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland anerkennt.

Begründen:

Wir sollten niemanden verwehren Mitglied zu werden, der unsere Grundsätze und Satzung anerkennt.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen

Antrag Nr.: 2

Antragsteller:

Christian Staubus

Kurzbeschreibung:

Aufnahme eines Mitglieds

Alt:

Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach

Antragstellung zu entscheiden. Die Entscheidung kann auch, falls der Kreisvorstand in dieser

Zeit nicht tagt, im Umlaufverfahren eingeholt werden, wobei über 50% der Kreisvorstandsmitglieder zugestimmt haben müssen.

Neu:

Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach

Antragstellung zu entscheiden. Die Entscheidung kann auch, falls der Kreisvorstand in dieser

Zeit nicht tagt, im Umlaufverfahren eingeholt werden, wobei über 50% der Kreisvorstandsmitglieder zugestimmt haben müssen. **Für eine Aufnahme müssen mehr als 50% der Vorstandsmitglieder zustimmen.**

Begründen:

Die neue Formulierung ist eindeutiger als die alte.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen

Antrag Nr.: 3

Antragsteller:

Nicole Staubus

Kurzbeschreibung:

Die Pflicht der Mitarbeit streichen

Alt:

Jeder Pirat hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Piratenpartei Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

Neu:

Jeder Pirat hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Piratenpartei Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit

der Partei zu beteiligen.

Begründen:

Man kann niemanden zur aktiven Mitarbeit zwingen.

Der Wahlleiter merkt an das auch bei ihnen solche Diskussionen aufkamen.

Der Antrag wird Einstimmig angenommen.

Antrag Nr.: 4

Antragsteller:

Silke Suck

Kurzbeschreibung:

Grammatikalische Verbesserung

Alt:

Die Piraten sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich

nach der Finanzordnung der Piratenpartei Deutschland.

Neu:

Die Piraten sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragspflicht **des Beitrages** richtet sich nach der Finanzordnung der Piratenpartei Deutschland.

Begründen:

Hört sich einfach besser an.

Der Antrag wird Einstimmig angenommen.

Antrag Nr.: 5

Antragsteller:

Silke Suck

Kurzbeschreibung:

Komma Fehler

Alt:

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- * 1. Tod,
- * 2. Austritt,
- * 3. Beitritt zu einer Organisation deren Zielsetzung den Zielen der Piratenpartei Deutschland widerspricht,
- * 4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
- * 5. Ausschluss nach § 6 der Landessatzung.

Neu:

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- * 1. Tod,
- * 2. Austritt,
- * 3. Beitritt zu einer Organisation, deren Zielsetzung den Zielen der Piratenpartei Deutschland widerspricht,
- * 4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
- * 5. Ausschluss nach § 6 der Landessatzung.

Begründen:

Um den Komma-Fehler zu beseitigen.

5 dafür und 1 Enthaltung. Antrag Angenommen

Antrag Nr.: 6

Antragsteller:

Nicole Staubus

Kurzbeschreibung:

Anpassen der Landungsfristen für den Kreisparteitag, sowie der Einberufung des ordentlichen Kreisparteitages.

Alt:

Der ordentliche Kreisparteitag findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt und ist durch Beschluss des Kreisvorstandes vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Als Einberufungsfrist gilt das Datum des Poststempels der Einladung an die Mitglieder.

Neu:

Der ordentliche Kreisparteitag findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr **Kalenderhalbjahr** statt und ist durch Beschluss des Kreisvorstandes vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen **28 Tagen** unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Als Einberufungsfrist gilt das Datum des Poststempels der Einladung an die Mitglieder.

Begründen:

Mit den verlängerten Fristen ist es einfacher für den Vorstand den ordentlichen Kreisparteitag einzuberufen. Sollten dringenden Gründe bestehen einen Kreisparteitag einzuberufen, gibt es noch die Möglichkeit eines außerordentlichen Kreisparteitages.

5 dafür und 1 Enthaltung. Antrag Angenommen

Antrag Nr.: 7

Antragsteller:

Nicole Staubus

Kurzbeschreibung:

Veränderung der Landungsfrist sowie die Einberufung zum außerordentlichen Kreisparteitag.

Alt:

Außerordentliche Kreisparteitage können beantragt werden.

- 1. durch Beschluss des Kreisvorstandes oder
- 2. auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat

vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat oder

- 3. auf Antrag der Fraktion des Kreistages. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der

Schriftform. Der Kreisvorstand muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von 14 Tagen den außerordentlichen Kreisparteitag schriftlich einberufen.

Neu:

Außerordentliche Kreisparteitage können beantragt werden

- 1. durch Beschluss des Kreisvorstandes oder
- 2. auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat

vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat oder

- 3. auf Antrag der Fraktion des Kreistages. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Der Kreisvorstand muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von 14 Tagen **28 Tagen** den außerordentlichen Kreisparteitag schriftlich einberufen.

Der Kreisparteitag muss spätestens 6 Wochen nach Antragstellung durchgeführt werden.

Begründen:

Die Einladungsfrist wird verlängert damit der Vorstand es einfacher hat den Kreisparteitag zu organisieren. Die Frist für die Durchführung des Kreisparteitags wurde

hinzugefügt, damit ein außerordentlicher Parteitag nicht hinausgezögert werden kann.

Sascha merkt an das es schlecht ist wenn wir keine Fraktion haben und ein einzelnen Abgeordneter keine Anträge stellen könne. Daher schlägt er vor den Antrag dahingegen zu ändern. Silke und Ann-Kristin unterstützen ihn dabei.

Geänderter Antrag:

\$11,5

Antragsteller:

Nicole Staubus

Kurzbeschreibung:

Veränderung der Landungsfrist sowie die Einberufung zum außerordentlichen Kreisparteitag.

Alt:

Außerordentliche Kreisparteitage können beantragt werden.

- 1. durch Beschluss des Kreisvorstandes oder
- 2. auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat oder
- 3. auf Antrag der Fraktion des Kreistages. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Der Kreisvorstand muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von 14 Tagen den außerordentlichen Kreisparteitag schriftlich einberufen.

Neu:

Außerordentliche Kreisparteitage können beantragt werden

- 1. durch Beschluss des Kreisvorstandes oder
- 2. auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat oder
- 3. auf Antrag **eines Abgeordneten in einem Kreis- oder Kommunalparlament.**

Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Der Kreisvorstand muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von ~~14 Tagen~~ **28 Tagen** den außerordentlichen Kreisparteitag schriftlich einberufen. **Der Kreisparteitag muss spätestens 6 Wochen nach Antragstellung durchgeführt werden.**

Begründen:

Die Einladungsfrist wird verlängert damit der Vorstand es einfacher hat den Kreisparteitag zu organisieren. Die Frist für die Durchführung des Kreisparteitags wurde hinzugefügt, damit ein außerordentlicher Parteitag nicht hinausgezögert werden kann.

Antrag Nr.: 8

Antragsteller:

Silke Suck

Kurzbeschreibung:

Anpassung der Rechnungsprüfer in Kassenprüfer

Alt:

Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

- a) den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes,
- b) Rechenschaftsbericht der Kreistagsfraktion,
- c) Den nach den Vorschriften des Parteigesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- d) Antragsberatungen und Beschlussfassungen In jedem zweiten Jahr (Wahljahr) sind

außerdem vorzusehen:

- o I. Entlastung des Kreisvorstandes auf Empfehlung der Rechnungsprüfer,
- o II. Wahl des Kreisvorstandes und
- o III. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern.

Neu:

Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

- a) den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes,
- b) Rechenschaftsbericht der Kreistagsfraktion,
- c) Den nach den Vorschriften des Parteigesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- d) Antragsberatungen und Beschlussfassungen. In jedem zweiten Jahr (Wahljahr) sind

außerdem vorzusehen:

- o I. Entlastung des Kreisvorstandes auf Empfehlung der Rechnungsprüfer

Kassenprüfer,

- o II. Wahl des Kreisvorstandes und

- o III. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern **Kassenprüfern.**

Begründen:

Die Kreisverbände wählen Kassenprüfer, keine Rechnungsprüfer.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen

Antrag Nr.: 9

Antragsteller:

Christian Stabus

Kurzbeschreibung:

Frist zum einreichen von Satzungsänderungsanträgen verkürzen.

Alt:

Sachanträge zur Behandlung auf dem Kreisparteitag sind unter Angabe des Antragstellers in

Textform mit einer Antragsfrist von mindestens 20 Tagen einzureichen.

Antragsberechtigt

sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, sowie der Kreisvorstand, die Ortsverbände und der

Kreisverband der Jungen Piraten.

Neu:

Satzungsänderungsanträge und Sachanträge zur Behandlung auf dem Kreisparteitag sind

unter Angabe des Antragstellers in Textform mit einer Antragsfrist von mindestens **14** Tagen **beim Kreisvorstand** einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, sowie der Kreisvorstand, die Ortsverbände und der Kreisverband der Jungen

Piraten.

Begründen:

So haben die Mitglieder länger Zeit sich Gedanken über die Anträge zu machen, bevor sie diese einreichen. Zudem ist nun klar, wo der Antrag eingereicht werden muss. Der Antrag wurde einstimmig angenommen

Antrag Nr.: 10

Antragsteller:

Nicole Staubus

Kurzbeschreibung:

Mindestanzahl von Mitgliedern damit ein Kreisparteitag statt finden kann.

Alt:

Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn

die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden

Mitglieder

unterschritten wird. In diesem Fall ist der Kreisparteitag vom Versammlungsleiter zu schliessen.

Neu:

Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder **mit 10% der Mitglieder** beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist

nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der

anwesenden Mitglieder unterschritten wird. In diesem Fall ist der Kreisparteitag vom Versammlungsleiter zu schließen.

Begründen:

Somit ist ausgeschlossen, dass nur 1 oder 2 Mitglieder über die Zukunft des Kreisverbandes entscheiden können.

Sascha: Bei einer Mitgliederzahl von 22 sind 10 % nur 2,2 also 3 Piraten. Seid ihr euch da sicher?

Christian: Im Moment kann das auch einer alleine. Wollen wir das jedesmal ändern. Abstimmung 5 dafür 1 Enthaltung

Antrag ist damit angenommen

Antrag Nr.: 11

Antragsteller:

Christian Staubus

Kurzbeschreibung:

Regelung der Protokollführung

Alt:

nicht vorhanden

Neu:

Über den Kreisparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das

von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird.

Begründen:

Die Protokollführung war vorher in der Satzung nicht geregelt.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen

Antrag Nr.: 12

Antragsteller:

Dennis Muhr

Kurzbeschreibung:

Veränderung der Vorstandsposten

Alt:

Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisvorsitzenden
2. dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
3. dem Kreisschatzmeister
4. dem Generalsekretär
5. bis zu vier Beigeordneten

Neu:

Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisvorsitzenden
2. dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
3. dem Kreisschatzmeister
4. dem Generalsekretär
5. bis zu vier Beigeordneten **optional einem oder mehreren Beigeordneten**
6. **optional einem Vertreter der Jungen Piraten, der Mitglied des Kreisverbandes**

Waldeck-Frankenberg der Piratenpartei Deutschland sein muss.

Begründen:

So kann man bei Vorstandswahlen ggf. die Größe des Kreisvorstandes verändern.

Sascha: Wenn wir einen Abgeordneten oder eine Fraktion haben sollten die auch im Vorstand sitzen.

Nicole: Finde ich nicht gut

Sascha: Aber als Abgeordneter muss man doch die Chance haben Anträge ein zu bringen. oder dinge die im Kreistag besprochen werden zur Sprache zu bringen.

Nicole: Das kannst du trotzdem. Jeder Pirat hat das Recht dazu.

Abstimmung: 5 dafür 1 dagegen

Der Antrag wurde angenommen

Go Antrag die Anträge 13 und 14 zusammen zu legen. Da sie zusammen gehören.

Der GO Antrag wurde Einstimmig angenommen

Antrag Nr.: 13

Antragsteller:

Nicole Staubus

Kurzbeschreibung:

Der Unterpunkt 2 wird zu 3.

Alt:

§ 14,2 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden

Kreisparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes. Scheiden der Vorsitzende oder der

Schatzmeister aus ihren Ämtern aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen Vorsitzenden oder Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des

Kreisvorstandes. Reduziert sich durch das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds die Zahl der

Vorstandsmitglieder unter 2 ist unverzüglich vom verbleibenden Vorstand, bzw. vom Vorstand der nächsten übergeordneten Gebietsgliederung ein außerordentlicher Kreisparteitag

einzuverufen.

Neu:

§ 14,3 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes. Scheiden der Vorsitzende oder der Schatzmeister aus ihren Ämtern aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen Vorsitzenden oder Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Kreisvorstandes. Reduziert sich durch das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds die Zahl der

Vorstandsmitglieder unter 2 ist unverzüglich vom verbleibenden Vorstand, bzw. vom Vorstand der nächsten übergeordneten Gebietsgliederung ein außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

Begründen:

Es wird ein neuer Punkt eingefügt und der jetzige Punkt 2 nach hinten verschoben. Dadurch wird §14 stimmiger.

Die Anträge wurden einstimmig angenommen

Antrag Nr.: 14

Antragsteller:

Dennis Muhr

Kurzbeschreibung:

Zusammensetzung des Vorstandes

Alt:

keiner. Da neu eingefügt.

Neu:

Die Zusammensetzung des Vorstandes bis auf die ersten 4 Punkte aus §14,1 sowie die Anzahl der Beigeordneten werden vom Kreisparteitag vor der Wahl des Vorstandes für die folgende Amtsperiode beschlossen.

Begründen:

Somit kann der Vorstand bei jeder neuen Wahl optional vergrößert oder verkleinert werden.

5 dafür 1 Enthaltung

Der Antrag wurde angenommen

Antrag Nr.: 15

Antragsteller:

Christian Stabuus

Kurzbeschreibung:

Öffentlichkeit der Vorstandssitzungen

Alt:

Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich. Er kann mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Parteiöffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände oder für die gesamte Sitzung ausschließen.

Neu:

Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich. Er kann mit Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder die **Öffentlichkeit und/oder** Parteiöffentlichkeit für einzelne

Beratungsgegenstände oder für die gesamte Sitzung ausschließen.

Begründen:

Für mehr Transparenz sollte der Kreisvorstand es dem Land und Bund gleich tun und öffentlich tagen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen

Antrag Nr.: 16

Antragsteller:

Nicole Staubus

Kurzbeschreibung:

Weitere Aufgaben für den Kreisvorstand.

Alt:

nicht vorhanden

Neu:

(5) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen.

Sie umfasst u.a. Regelungen zu:

1. Aufgaben und Kompetenzen der Kreisvorstandsmitglieder

2. Dokumentation der Sitzungen

3. virtuellen oder fernmündlichen Kreisvorstandssitzungen und

4. Form und Umfang des schriftlichen Tätigkeitsberichts

(6) Die Führung der Kreisgeschäftsstelle wird durch den Kreisvorstand beauftragt und

beaufsichtigt. (7) Der Kreisvorstand legt zur Einladung und zum Kreisparteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird

der Kreisvorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Kreisverband gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat

dieses unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Kreisvorstand zuzuleiten.

Begründen:

Damit werden dem Kreisvorstand weitere Aufgaben vorgeschrieben.

5 dafür und 1 Enthaltung

Der Antrag wurde damit angenommen

Antrag Nr.: 17

Antragsteller:

Silke Suck

Kurzbeschreibung:

Den Abstand der Vorstandssitzungen vergrößern.

Alt:

Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von

einem Beisitzer, regelmäßig im Abstand von 14 Tagen oder nach Bedarf oder auf Verlangen

unter Begründung: 1. von einem Drittel der Mitgliedern des Kreisvorstandes 2. von einem

Ortsverband einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

Neu:

Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Beisitzer, regelmäßig im Abstand von 14 Tagen **einem Monat** oder nach Bedarf oder auf Verlangen unter Begründung: 1. von einem Drittel der Mitgliedern des Kreisvorstandes 2. von einem Ortsverband einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

Begründen:

Alle 14 Tage ist in den meisten Fällen zu viel.

Sascha: Denkt dran im nächsten Jahr sind Kommunalwahlen es wäre wichtig die Vorstandssitzungen so bei zu behalten. Wenn nicht viel ansteht kann man das schnell durchziehen.

Ann-Kristin: Ich muss da Sascha zustimmen.

Abstimmung: 1 Dafür 3 Enthaltungen 2 dagegen

Der Antrag wurde abgelehnt

Antrag Nr.: 18

Antragsteller:

Christian Stabus

Kurzbeschreibung:

Die Beitragsordnung wird vom Landesverband und Bundesverband vorgeschrieben

Alt:

(1) Der Kreisvorstand beschließt unter Beachtung der Beitragsordnung des Landes eine eigene Beitragsordnung. (2) Sonderbeiträge sind nach Beschluss des Vorstandes periodisch

monatlich, viertel, halb oder ganzjährlich im Voraus ohne Aufforderung zu leisten. Rückzahlungen bereits entrichteter Beiträge finden auch bei Austritt nicht statt. (3)

Die Höhe

der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung des Landes. (4)

Der Kreisvorstand hat die Beitragshoheit über die Sonderbeiträge. Er kann die Beitragsvereinnahmung auf Untergliederungen delegieren und auch wieder aufheben. (5) Der

Kreisverband hat Anspruch auf Mitgliedsbeitragsanteile.

Neu:

(1) Der Kreisvorstand beschließt unter Beachtung der Beitragsordnung des Landes eine

eigene Beitragsordnung. (1) Sonderbeiträge sind nach Beschluss des Vorstandes periodisch

monatlich, viertel, halb oder ganzjährlich im Voraus ohne Aufforderung zu leisten. Rückzahlungen bereits entrichteter Beiträge finden auch bei Austritt nicht statt. (2)

Die Höhe

der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung des Landes. (3)

Der Kreisvorstand hat die Beitragshoheit über die Sonderbeiträge. Er kann die Beitragsvereinnahmung auf Untergliederungen delegieren und auch wieder aufheben.

(5) Der Kreisverband hat Anspruch auf Mitgliedsbeitragsanteile.

Begründen:

Die Beitragsordnung wird von Landes- und Bundesverband bestimmt.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen

Go Antrag auf eine Pause

Abstimmung: 3 Dafür und 3 dagegen
Der Antrag wurde somit abgelehnt.

Antrag Nr.: 19

Antragsteller:

Christian Stabus

Kurzbeschreibung:

Korrekturen sowie die Rechnungsprüfer in Kassenprüfer umbenennen.

Alt:

- (1) Der Kreisschatzmeister hat für ordnungsgemäße Buchführung und Belegführung

Sorge zu tragen. Er haftet finanziell persönlich in voller Höhe für die Kosten der Wiederbeschaffung von durch ihn schuldhaft verloren gegangenen Belegen, die notwendig sind. Für einen falschen Ausweis im Rechenschaftsbericht haftet nicht der Kreisverband.

- (2) Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buchhaltung des Kreisvorstandes zu gewähren.

- (3) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen.

Sie

dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören. Über alle Kassen und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern

zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem geschäftsführenden Kreisvorstand

vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

- (4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Untergliederungen durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

- (5) Für die Rechnungslegung gilt die Landessatzung entsprechend.

Neu:

- (1) Der Kreisschatzmeister hat für ordnungsgemäße Buchführung und Belegführung

Sorge zu tragen. Er haftet finanziell persönlich in voller Höhe für die Kosten der Wiederbeschaffung von durch ihn schuldhaft verloren gegangenen Belegen, die notwendig sind. Für einen falschen Ausweis im Rechenschaftsbericht haftet nicht der Kreisverband.

- (2) Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer **Kassenprüfer** jederzeit vollen Einblick in die Buchhaltung des Kreisvorstandes zu gewähren.

- (3) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind von zwei Rechnungsprüfern **Kassenprüfern** die Kassen und die Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Sie **Die Kassenprüfer** dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern **Kassenprüfern** zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem geschäftsführenden Kreisvorstand vorzulegen sind. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

- (4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Untergliederungen durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

- (5) Für die Rechnungslegung gilt die Landessatzung entsprechend.

Begründen:

Damit die Satzung schlüssiger ist sollten alle Rechnungsprüfer zu Kassenprüfer umbenannt werden.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen

Antrag Nr.: 20

Antragsteller:

Silke Suck

Kurzbeschreibung:

Rechtschreibfehler korrigieren.

Alt:

(2) Der Kreisverband ist verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Wahlen, mit Ausnahme von Kommunalwahlen, sich mit dem Landesvorstand ins Benehmen zusetzen. Es gilt die Zustimmung des Landesparteitages.

Neu:

(2) Der Kreisverband ist verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Wahlen, mit Ausnahme von Kommunalwahlen, sich mit dem Landesvorstand ins Benehmen **zu setzen**. Es gilt die Zustimmung des Landesparteitages.

Begründen:

Rechtschreibfehler korrigieren.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen

Antrag Nr.: 21

Antragsteller:

Silke Suck

Kurzbeschreibung:

Weisungsbefugnis des Landesverbandes

Alt:

Der Kreisvorstand muss die Rechte des Landesvorstandes gemäß der Landessatzung gewähren.

Neu:

Der Landesverband ist dem Kreisverband gegenüber im Rahmen der Landessatzung weisungsberechtigt.

Begründen:

Der ursprüngliche Text ist sehr schwammig formuliert.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen

Antrag Nr.: 22

Antragsteller:

Christian Stabus

Kurzbeschreibung:

Rechnungsprüfer in Kassenprüfer ändern

Alt:

Die Wahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Falle bis zum ordentlichen Kreisparteitag im zweiten Kalenderjahr.

Neu:

Die Wahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer **Kassenprüfer** erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Falle bis zum ordentlichen Kreisparteitag im zweiten Kalenderjahr.

Begründen:

Da Kassenprüfer und keine Rechungsprüfer gewählt werden. Sollte dies auch im Rest der Satzung festgehalten werden.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen

Antrag Nr.: 23

Antragsteller:

Nicole Staubus

Kurzbeschreibung:

Änderung der Nummerierung

Alt:

- (1) Die Wahl des Kreisvorstandes und der Rechungsprüfer erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Falle bis zum ordentlichen Kreisparteitag im zweiten Kalenderjahr.
- (2) Ein Misstrauensantrag gegen den Kreisvorstand muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat.

Die

Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.

- (3) Der Kreisvorsitzende muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen nach Zugang des Antrages einen Außerordentlichen Kreisparteitag einberufen.

- (4) Der außerordentliche Kreisparteitag kann dem Kreisvorstand das Misstrauen mit Mehrheit seiner abgegebenen gültigen Stimmen aussprechen. Damit ist dessen Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Kreisvorstand.

- (5) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

Neu:

- (1) Die Wahl des Kreisvorstandes und der Rechungsprüfer erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Falle bis zum ordentlichen Kreisparteitag im zweiten Kalenderjahr.

- (2) Ein Misstrauensantrag gegen den Kreisvorstand muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat.

Die

Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.

- (2.1) Der Kreisvorsitzende muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen unter Einhaltung

einer Ladungsfrist von zwei Wochen nach Zugang des Antrages einen Außerordentlichen Kreisparteitag einberufen.

- (2.2) Der außerordentliche Kreisparteitag kann dem Kreisvorstand das Misstrauen mit Mehrheit seiner abgegebenen gültigen Stimmen aussprechen. Damit ist dessen Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Kreisvorstand.

- (2.3) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

Begründen:

Da die Sätze 3-5 sich auf den Satz 2 beziehen, ist es stimmiger wenn sie als Unterpunkte von §23,2 gesetzt werden.

Christian: Ich würde die Unterpunkte nicht Nummerieren.

Geänderter Antrag:

§23 3-5

Antragsteller:

Nicole Staubus

Kurzbeschreibung:

Änderung der Nummerierung

Alt:

- (1) Die Wahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Falle bis zum ordentlichen Kreisparteitag im zweiten Kalenderjahr.
- (2) Ein Misstrauensantrag gegen den Kreisvorstand muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.

Der Kreisvorsitzende muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen nach Zugang des Antrages einen Außerordentlichen Kreisparteitag einberufen.

- (4) Der außerordentliche Kreisparteitag kann dem Kreisvorstand das Misstrauen mit Mehrheit seiner abgegebenen gültigen Stimmen aussprechen. Damit ist dessen Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag wählt in der selben Sitzung einen neuen Kreisvorstand.
- (5) Die Amtszeit eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

Neu:

1. Die Wahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Falle bis zum ordentlichen Kreisparteitag im zweiten Kalenderjahr.
2. Ein Misstrauensantrag gegen den Kreisvorstand muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.

Der Kreisvorsitzende muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen nach Zugang des Antrages einen Außerordentlichen Kreisparteitag einberufen.

Der außerordentliche Kreisparteitag kann dem Kreisvorstand das Misstrauen mit Mehrheit seiner abgegebenen gültigen Stimmen aussprechen. Damit ist dessen Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag wählt in der selben Sitzung einen neuen Kreisvorstand.

Die Amtszeit eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

Begründen:

Da die Sätze 3-5 sich auf den Satz 2 beziehen, ist es stimmiger wenn sie als Unterpunkte von \$23,2 gesetzt werden.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen

Antrag Nr.: 24**Antragsteller:**

Nicole Staubus

Kurzbeschreibung:

Frist für die Einreichung von Anträgen an den Kreisparteitag.

Alt:

(2) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes kann der Kreisparteitag nur beschließen,

wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekannt gegeben worden sind.

Neu:

(2) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes kann der Kreisparteitag nur beschließen,
wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekannt gegeben worden **14 Tage vor dem**

Kreisparteitag schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Begründen:

So hat jeder Pirat nach der Einladung genug Zeit Anträge einzureichen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen

Antrag Nr.: 25**Antragsteller:**

Nicole Staubus

Kurzbeschreibung:

Einreichung von Satzungsänderungen am Kreisparteitag

Alt:

(3) Änderungen zur Kreissatzung können vom Kreisvorstand, von einem Drittel der Untergliederungen gemeinsam oder von einem Viertel der Mitglieder zum Zeitpunkt der

Einberufung des Kreisparteitages gemeinsam gestellt werden.

Satzungsänderungsanträge in

Form von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

Neu:

gestrichen

Begründen:

Jeder Pirat hat 2 Wochen Zeit nach der Einladung zum Kreisparteitag, sich noch einmal

Gedanken zu machen. Auf dem Kreisparteitag sollten Entscheidungen getroffen werden und

nicht noch Anträge erarbeitet.

Die Antragstellerin zieht ihren Antrag zurück

Antrag Nr.: 26**Antragsteller:**

Christian Staubus

Kurzbeschreibung:

Streichung des § 26

Alt:

Diese Kreissatzung wurde auf dem Kreisparteitag vom 17. September 2009 in Frankenau/Hessen beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neu:

gestrichen

Begründen:

Es ist klar, dass die Satzung am 17. September 2009 in Kraft getreten ist, da brauchen wir

keinen § zu.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen

TOP 4 Sonstige Anträge:

Antragsteller:

Nico

Kurzbeschreibung:

Mehrkosten bei einer Antragstellung dem Mitglied zurückerstattet.

Antrag:

Der Kreisparteitag möge beschließen den folgenden Punkt der GO des Kreisvorstandes

Waldeck-Frankenberg festzuschreiben: Sollte ein Mitglied des Kreisverbandes nicht die

Möglichkeit haben einen Antrag per E-Mail, Fax oder zur Niederschrift an den Kreisparteitag

oder den Kreisvorstand Waldeck-Frankenberg einzureichen, so können, mit begründeten

Antrag die Mehrkosten eines Einwurfeinschreibens dem Mitglied vom Kreisverband zurück

erstattet werden.

Begründen:

Sollte ein Mitglied weder die Möglichkeit haben einen Antrag per E-Mail noch per Fax einreichen zu können. Sollte der Kreisverband die Mehrkosten eines Einschreibens tragen,

damit niemand zusätzliche Kosten entstehen um sein Recht als Mitglied ausüben zu können.

Sascha: Ich würde sowas nicht in der GO festhalten.

Christian: Das ist so ein seltener Fall das das passiert. Wer etwas erstattet haben möchte kann jeder Zeit dies beim Vorstand einreichen. Außerdem wieso sollen wir etwas aus dem Postfach verschwinden lassen?

Versammlungsleiter: Ihr könnetet damit Probleme kriegen wenn ihr das fest schreibt.

Dann heißt es ihr dürft nur dafür Geld ausgeben und nicht für was anderes.

Abstimmung: 0 dafür 4 dagegen 2 Enthaltungen

Der Antrag ist abgelehnt

Antragsteller:

[Silke Suck](#)

Kurzbeschreibung:

Stellungnahme des Kreisparteitags zur Genderdebatte

Antrag:

Der Kreisparteitag möge folgendermaßen zur Genderdebatte Stellung nehmen:

Piraten arbeiten ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder des Bekenntnisses zusammen. Diese Eigenschaften, die uns zu einzigartigen Menschen machen, spielen für die Bewertung der politischen Arbeit eines Piraten keine Rolle.

Daher lehnt der Kreisparteitag Waldeck-Frankenberg die begriffliche Unterscheidung

in Piraten und Piratinnen ebenso ab, wie er eine Unterscheidung in Schwarzpiraten und Weißpiraten oder Muslimpiraten und Christpiraten ablehnen würde. Gleichzeitig erkennt der Kreisparteitag selbstverständlich das Recht eines jeden Piraten an, für sich selbst eine individuelle Bezeichnung zu wählen.

Begründen:

Falls weitere Begründung erwünscht, gerne mündlich beim Kreisparteitag.

Sascha: Das geht doch wieder um die Gender Debatte auf der Aktiven. Ich würde nichts mehr dazu sagen.

Dennis: Da muss ich Sascha recht geben.

Abstimmung: 4 dafür und 2 dagegen

Der Antrag wurde angenommen.

TOP 5 Rechenschaftsberichte:

Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden

Der Rechenschaftsbericht liegt schriftlich bei

Rechenschaftsberichte des 2. Vorstandesvorsitzenden

Der Rechenschaftsbericht liegt schriftlich bei

Es wird in der Satzung nach gesehen ob der Vorstand entlastet werden muss. Dies ist nicht der Fall, da erst nächstes Jahr neu Gewählt wird. Nur Sascha müssen wir entlasten oder nicht, da er zurück getreten ist.

Entlastung des 2. Vorsitzenden

Einstimmig entlastet

Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters

Der Rechenschaftsbericht liegt schriftlich bei

Der Bericht der Kassenprüfer liegt ebenfalls bei

Rechenschaftsbericht des Generalsekretärs

Der Rechenschaftsbericht liegt schriftlich bei

Mittagspause

TOP 6 Programmatische Anträge:

Keine

TOP 7 Sonstige Anträge:

Antragsteller:

Sascha Brandhoff

Antragstext:

Antrag auf einen Programmatischen Kreisparteitag im Juni 2010

Begründung:

Wir müssen Themen ausarbeiten und die Liste der Kandidaten aufstellen daher wäre das wichtig.

Abstimmung: 4 dafür 2 dagegen

Antrag angenommen

Der Kreisparteitag spricht sich dafür aus im Juni 2010 einen Programmatischen Kreisparteitag zu veranstalten.

Der Versammlungsleiter schließt die Sitzung

Schlusswort von Silke Suck

Versammlungsleiter

Protokollant

Vöhl – Marienhagen, den 27.03.2010